

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz nimmt zu dem vorgelegten Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (BioAbfV, AbfAEV, GewAbfV) wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Vorbemerkung

Die Ausweitung des Anwenderbereiches der Bioabfallverordnung (BioabfV), die Harmonisierung der Schad- und Fremdstoffgrenzwerte im Düngerecht und Bioabfallrecht, die Übernahme der Vorschläge aus dem „Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ der LAGA sowie die Klarstellungen und redaktionellen Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Recht werden begrüßt.

Die Vorgaben und Anforderungen an die Fremd- und Störstoffentfrachtung der Bioabfälle werden grundsätzlich positiv bewertet. Kritisch gesehen wird, dass die vorgeschlagenen Überwachungs- und Entfrachtungsmaßnahmen zur Einhaltung der Kontrollwerte ohne Dokumentationspflichten bzw. behördliche Überwachungsmöglichkeiten letztendlich im Ermessen der Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller liegen. Weiterhin sollten auch die Akteure des Getrenntsammelsystems, d.h. der Abfallerzeuger und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. die beauftragten Unternehmen durch geeignete Vorgaben und Anforderungen in die Verantwortung für die Qualität des Bioabfalles einbezogen werden.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf den Landschaftsbau, hier insbesondere auf die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wird aus fachlicher Sicht des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes grundsätzlich begrüßt. Die vorgeschlagene max. zulässige einmalige Aufbringungsmenge wird für kritikwürdig gehalten und sollte deutlich abgesenkt und, möglichst nach Nutzungsklassen differenziert, an die LABO Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV angepasst werden.

Mit der hier beabsichtigten kleinen Novelle der BioabfV bleiben jedoch einige Regelungsinhalte aus der die in 2015 beabsichtigten „Große Novelle“ unberücksichtigt. Wir bitten daher das BMU um Prüfung, ob und ggf. wann weitere Anpassungen erforderlich sind zur Festlegung von Kriterien zur Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft, zum Wegfall des Vorrangs der Klärschlammverordnung bei Gemischen aus Klärschlamm und Bioabfall und zu Bestimmungen zur biologischen Stabilisierung, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit (etwa durch Geruchsbelästigungen) zu vermeiden.

Die Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) mit der Möglichkeit der papierlosen Unterlagenführung für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe und die klarstellenden Änderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) werden begrüßt.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Artikel 1 (Änderung der BioAbfV)

2. § 1

a) Absatz 1

aa) Nummer 1

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der BioAbfV auf alle düngerechtlich und bodenschutzrechtlich relevanten Auf- und Einbringungsvorgänge von Bioabfällen und auf jegliche bodenbezogene Verwertung wird begrüßt. Damit einher gehen sollte eine praxisnahe Kleinmengen- oder Kleinflächenregelung, um den Vollzugaufwand zu konzentrieren.

4. § 2a

Die Regelungsabsicht und der grundlegende Ansatz, den Eintrag von Kunststoffen in die Umwelt durch Fremd- und Störstoffentfrachtung der Bioabfälle vor der Zuführung in die erste (hygienisierende, biologisch stabilisierende) Behandlung zu reduzieren, werden grundsätzlich positiv bewertet.

Die bisherige Praxis der Fremd- und Störstoffentfrachtung nach der Behandlung hat sich in einigen Fällen als nicht ausreichend erwiesen, den Eintrag von Kunststoffen in die Umwelt zu verhindern. Daher sind weitere Vorgaben und Anforderungen an die Fremd- und Störstoffentfrachtung der Bioabfälle vor der Behandlung zielführend. Das ist in Nassvergärungsanlagen oftmals bereits Stand der Technik und auch in „trockenen“ Verfahren möglich, auch wenn sie aus Praxissicht ganz überwiegend als schwieriger und aufwendiger eingeschätzt werden. Es sollten aber auch die Akteure des Getrenntsammlersystems, d.h. der Abfallerzeuger und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. die beauftragten Unternehmen über entsprechende Vorgaben und Anforderungen in die Verantwortung zur Reduzierung des Fremd- und Störstoffeintrages einbezogen werden.

Kritisch gesehen wird, dass die vorgeschlagenen Überwachungs- und Entfrachtungsmaßnahmen zur Einhaltung der Kontrollwerte letztendlich im Ermessen der Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller liegen und Dokumentationspflichten bzw. behördliche Überwachungsmöglichkeiten nicht vorgesehen sind. Sie bauen auf einer Sichtkontrolle der Anlieferung auf Fremd- und Störstoffe, einer Fremd- und Störstoffentfrachtung nach Kontrollwertüberschreitung und einer weiteren Sichtkontrolle des entfrachteten Bioabfälle vor der eigentlichen Behandlung auf. Bei weiterhin festgestellten Anhaltspunkten für eine Überschreitung der Kontrollwerte hat der Aufbereiter, Bioabfallbehandler oder Gemischhersteller eine Untersuchung der Materialien auf Fremd- und Störstoff durchzuführen. Dann erst ist bei Kontrollwertüberschreitung die zuständige Behörde zu informieren. Das dürfte in der Entsorgungspraxis zu einer suboptimalen Umsetzung führen. Eine Dokumentation dieser Überwachungs- und Entfrachtungsmaßnahmen durch Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller (z.B. im Rahmen von § 11 BioabfV) würde eine Überwachbarkeit ermöglichen. Weitere Überwachungsmöglichkeiten sind zu prüfen, auch wenn damit ein höherer Verwaltungsaufwand verbunden sein könnte.

Möglicherweise wären in Abhängigkeit von der konkreten Anlagenkonfiguration, von unterschiedlichen mechanischen Behandlungsprozessanteilen sowie von Art, Größe und Anteil der Fremd- und Störstoffe unterschiedlich effiziente Eingriffspunkte für die Entnahme der Störstoffe entlang der Prozesskette identifizierbar. Diese Differenzierung wäre aller Voraussicht nach aber auch

aufwendiger umzusetzen. Daher ist nach der Abwägung zwischen einer möglichst frühen Entnahme der Fremd- und Störstoffe vor der Behandlung und der Entnahme entlang der Prozesskette mit der Gefahr z.B. der Entstehung von Mikroplastik aus Störstoffen durch mechanische Zerkleinerung im Prozessverlauf die Fremd- und Störstoffentfrachtung vor der Behandlung zu bevorzugen.

Das In-Kraft-Treten drei Jahre nach Verkündung wird als angemessen eingeschätzt, um Aufbereitern, Bioabfallbehandlern oder Gemischherstellern ausreichend Zeit zur Umstellung einzuräumen. Die Übernahme wesentlicher Aspekte des „Konzepts für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“ der LAGA wird begrüßt.

8. § 6 Absatz 1a

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf den Landschaftsbau, hier insbesondere auf die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wird aus fachlicher Sicht des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes grundsätzlich begrüßt. Die vorgeschlagene max. zulässige einmalige Aufbringungsmenge von 80 bzw. 120 t TM Bioabfall wird für kritikwürdig gehalten. Die vorgeschlagene Aufbringungsmenge steht aus fachlicher Sicht in Widerspruch zu den für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Nährstoffzufuhr i.S. des § 12 Abs. 7 BBodSchV in der „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ fachlich konkretisierten max. zulässigen Nährstoffmengen bzw. den daraus abzuleitenden max. Aufbringungsmengen. Die vorgeschlagene max. Kompostmenge führt insbesondere im Anwendungsjahr zu erheblichen Überschüssen an löslichem Stickstoff, der im Weiteren einer potenziellen Auswaschung unterliegen kann. Die max. zulässigen Aufbringungsmengen für die Fallgestaltung „einmalige Aufbringung“ der BioAbfV sind daher deutlich abzusenken und, möglichst nach Nutzungsklassen differenziert, an die der genannten Vollzugshilfe anzupassen.

Begründung:

Entsprechend § 12 Abs. 7 BBodSchV ist die Nährstoffzufuhr durch das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation anzupassen, um insbesondere Nährstoffeinträge in Gewässer weitestgehend zu vermeiden. In der von der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) unter Einbeziehung der Länderarbeitsgemeinschaften Abfall (LAGA) und Wasser (LAWA) sowie des Länderausschusses Bergbau (LAB) erarbeiteten „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ werden u.a. auf Basis der DIN 18919 zum Einsatz von Bioabfallkomposten im Landschaftsbau und der Rekultivierung in Kapitel 5.2.3 für verschiedene Nutzungsklassen Kompostausbringungsmengen genannt, die eine bedarfsgerechte Nährstoffzufuhr i.S. des § 12 Abs. 7 BBodSchV sicherstellen. Die Obergrenzen liegen bei einmaliger Aufbringung für die Nutzungsarten Strapazierrasen/Zierrasen (Kategorie mit dem höchsten Nährstoffbedarf lt. Tab. II-3 und II-4 der Vollzugshilfe zu §12 BBodSchV) und landwirtschaftliche Rekultivierung bei 65 t Kompost -TS/ha. Bei höheren Aufbringmengen sind bei unterstellten durchschnittlichen Nährstoffgehalten von gütegesicherten Komposten vor allem mit Blick auf Stickstoff deutlich zu hohe Nährstofffrachten zu unterstellen, die zu einer N-Auswaschung unterliegen können, was auch aus Sicht des Gewässerschutzes unbedingt zu vermeiden ist (siehe Diskussionen zur Novelle der Düngeverordnung).